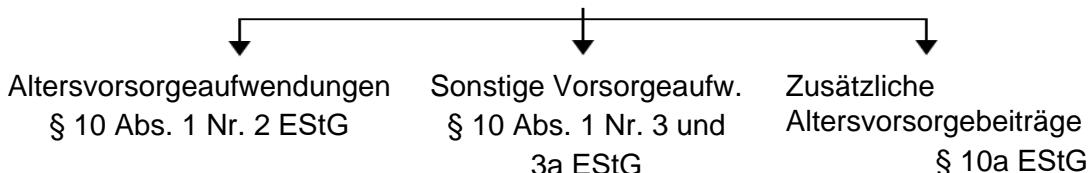


SA Teil IV – Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen gem. §§ 10, 10a EStG



„Grundversorgung“ nach Nr. 2:

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen nach Buchstaben a zählen Beiträge zur gesetzlichen Rechtenversicherung sowie vergleichbare Beiträge (z.B. an Versorgungseinrichtungen). Zum Buchstaben b gehören Beiträge zur privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherung (Rürup-Beiträge).

Verständnisbeispiele

Frage 10: Bestimmen Sie jeweils, ob es sich um berücksichtigungsfähige Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG handelt! Ermitteln Sie zusätzlich die Höhe der berücksichtigungsfähigen Beiträge!

1. Die steuerpflichtige Maria zahlte im VZ 2025 insgesamt 8.777,00 € für eine Berufsunfähigkeitsversicherung, dabei gelten die folgenden Bedingungen:
Es wird eine monatliche Leibrente i.H.v. 3.000,00 € gezahlt, wenn der Versicherungsfall bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres eintritt. Eine Einmalzahlung ist nicht vorgesehen.
 2. Stpf. David zahlte im selben VZ 4.600,00 € für seine Erwerbsunfähigkeitsversicherung.
Bedingungen:
Lebenslange monatliche Rente i.H.v. 2.000,00 €, bei einem Versicherungsfall bis spätestens zum vollendeten 60. Lebensjahr. Stirbt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit dann geht die Versicherungsleistung auf die Hinterbliebenen über.
 3. Rürup-Beiträge des Stpf. Noah im VZ 25 insgesamt 1.880,00 €, Bedingungen:
Zahlung einer lebenslangen monatlichen Leibrente, frühestens ab dem 70. Lj. Es wurde ein Hinterbliebenenschutz integriert. Allerdings sind die Ansprüche weder übertragbar, beleihbar, veräußerbar, kapitalisierbar noch vererbbar.
 4. Rürup-Beiträge der Stpf. Marlene im VZ 25 insgesamt 3.333,33 €, Bedingungen:
Zahlung einer lebenslangen monatlichen Leibrente, ab dem 63. Lj., spätestens ab dem 69 Lj. Die Ansprüche weder übertragbar, beleihbar, veräußerbar, kapitalisierbar noch vererbbar.
Zusätzlich können die ersten 24 Monatsrenten als Einmalbetrag ausbezahlt werden.
 5. Arbeitnehmer Sacha hatte im Januar 2025 Gesamtabzüge von seinem Bruttogehalt (3.500,00 €) in Höhe von 1.171,63 €. Dabei fielen die folgenden AN-anteile an:

- Krankenversicherung 278,25 €, Pflegeversicherung 65,63 €, Rentenversicherung 325,50 € und Arbeitslosenversicherung 45,50 €.

Höchstbetragsrechnung für Altersvorsorgeaufwendungen

Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs.1 Nr. 2 EStG können nur bis zu einem **Höchstbetrag** abgezogen werden. Der Höchstbetrag richtet sich nach der knappschaftlichen Rentenversicherung, in 2025 beträgt der Höchstbetrag **29.344,00 €** (erhöht sich jährlich!). Bei Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Höchstbetrag entsprechend. Dabei wird zwischen zwei Personengruppen unterschieden:

- Personenkreis A:
- Personenkreis B:

Verständnisbeispiel zum Personenkreis A:

Der ledige AN Toni, entrichtete im VZ 2025 die folgenden Beiträge:

- AN-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung 6.500 €
- Einzahlungen in eine kapitalged. Leibrentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG) 8.700 €

Zeile	Altersvorsorgeaufwendung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	€	€
1	AN-Anteil allgemeinen Rentenversicherung		
2	AG-Anteil allgemeinen Rentenversicherung		
3	Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse		
4	Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen		
5	Beiträge zur kapitalgedeckten Altersversorgung		
6	zu berücksichtigende Altersvorsorgeaufwendungen		
7	Höchstbetrag		
8	Ansetzung des niedrigeren Betrages aus Zeile 6 und 7		
9	Kürzung nach § 10 Abs. 3 S. 4 und S. 6 EStG		
10	abzüglich steuerfreier AG-Anteil nach § 3 Nr. 62		
11	Abzugsfähige SA nach § 10 Abs. 3 EStG		

Hinweis: Als AV-Aufw. sind entweder die tatsächlichen Aufwendungen **oder** der gekürzte Höchstbetrag (Abs. 3 S. 4 und S. 6) anzusetzen. Den steuerfreien AG-Anteil in Z 10 abzuziehen!

Übung – Zuwendungen an politische Parteien

Die StpfL. A bis C, sowie AA bis CC (Zusammenveranlagung) tätigten im VZ 2025 die folgenden Zuwendungen an politische Parteien:

	§ 34g	§ 10b Abs. 2		§ 34g	§ 10b Abs. 2
A	1.200 €		AA	2.500 €	
B	2.200 €		BB	3.300 €	
C	4.000 €		CC	7.500 €	

Ermitteln Sie die Sonderausgaben nach § 10b sowie die Steuerermäßigung nach § 34g!